Bundesverband
Naturkost Naturwaren

Stellungnahme zur Änderung des französischen Verbraucherschutzgesetzes mit dem Dekret über die Verwendung bestimmter Namen zur Bezeichnung von Lebensmitteln, die pflanzliche Proteine enthalten (Artikel L.412-10))

Dieses Dekret zielt darauf ab, die Verwendung von Begriffen, die auch für Produkte tierischen Ursprungs verwendet werden, für die Vermarktung und/oder Beschreibung von veganen / vegetarischen Lebensmitteln zu verbieten.

In Artikel 2 des Dekrets wird genau festgelegt, welche Begriffe verboten werden sollen:

(1) eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, für die keine Zugabe von Pflanzenprotein in den Vorschriften über die Zusammensetzung des betreffenden Lebensmittels vorgesehen ist;

(2) eine Bezeichnung, die sich auf die Namen von Tierarten oder Gruppen von Tierarten oder auf die Morphologie oder Anatomie von Tieren bezieht;

(3) eine Bezeichnung, die die spezifische Terminologie von Fleischereien oder Fischgeschäften verwendet;

(4) eine verkehrsübliche Bezeichnung eines Lebensmittels tierischen Ursprungs.

Die Folgen des Dekrets wären deutlich nachteilig:

1. Das Dekret könnte den freien Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen. Artikel 6 enthält widersprüchliche Formulierungen, so dass nicht klar ist, ob Produkte, die nicht in Frankreich hergestellt werden, ebenso betroffen sind:

Erzeugnisse, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht oder rechtmäßig in einem anderen Staat hergestellt wurden, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, unterliegen nicht den Anforderungen dieses Erlasses. Diese Erzeugnisse können in Frankreich mit einer der in diesem Erlass vorgesehenen Angaben oder ähnlichen Angaben eingeführt und vermarktet werden.

Wenn das Dekret auch Produkte umfasst, die nicht in Frankreich hergestellt werden, stünde das im Widerspruch zum freien Warenverkehr im Binnenmarkt und wäre eine unzumutbaren Belastung für die Hersteller von Lebensmitteln, die auf dem französischen Markt und auf dem Binnenmarkt insgesamt tätig sein wollen. Der Binnenmarkt würde zersplittert, wenn noch weitere Mitgliedstaaten solche Regelungen verabschieden würden.

2. Das Dekret wird als Änderung des Verbraucherschutzgesetzes erlassen. Ein Schutz des Verbrauchers durch das Dekret lässt sich aber nicht erkennen. Verbraucher werden mit der derzeitigen Kennzeichnungspraxis von veganen und vegetarischen Produkten auch bei Nennung von Begriffen, die auch bei tierischen Erzeugnissen verwendet werden, nicht irregeführt oder getäuscht.

Bundesverband Naturkost Naturwaren | Michaelkirchstraße 17/18 | 10179 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 847 12 24 44 | Fax +49 (0)30 / 847 12 24 40
kontakt@n-bnn.de | www.n-bnn.de

Bundesverband
Naturkost Naturwaren

Es gibt keine Belege für eine Irreführung oder Täuschung. „vegane Würstchen“, „Soja-Schnitzel“ und andere ähnlich benannte Produkte gibt es schon seit Jahrzehnten, ohne dass es relevante Beweise für die Behauptung gibt, dass diese Begriffe die Verbraucher verwirren oder täuschen. Vielmehr geben die Begriffe den Verbrauchern eine Orientierung, was das Produkt ist und wie sie es verwenden können.

3. Das Dekret steht im Widerspruch zu den Zielen der Europäischen Union im Bereich der Ernährungssystempolitik. Sowohl die „Farm to Fork“-Strategie als auch der europäische Plan zur Krebsbekämpfung weisen auf die Notwendigkeit hin, den Konsum von pflanzlichen Proteinen zu erhöhen und den Fleischkonsum zu reduzieren. Diese notwendigen Veränderungen in der Ernährung sind wichtig für das Klima, die biologische Vielfalt sowie die öffentliche und individuelle Gesundheit. In einer Zeit, in der pflanzliche Proteine gefördert werden sollten, wird mit diesem Dekret versucht, sie zu untergraben.

In Anbetracht dieser Probleme fordern wir die Europäische Kommission und den EU-Rat auf, Einspruch gegen das französische Dekret zu erheben und einen fairen Zugang und transparente Informationen auf dem EU-Lebensmittelmarkt zu gewährleisten.

Berlin, 03.01.2022

K. Wegner

Kathrin Jäckel

Karin Wegner
Team Qualitätsarbeit

Kathrin Jäckel
Geschäftsführerin

Der Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. vertritt die Unternehmen der Naturkost- und Naturwarenbranche. Der Verband verabschiedet besondere Qualitätsrichtlinien für den Naturkost-Fachhandel, die über die gesetzlichen Anforderungen für Bio-Produkte hinausgehen. Die BNN-Mitgliedsunternehmen beschäftigen insgesamt rund 18.000 Mitarbeiter*innen, darunter über 1.000 Auszubildende. Der deutsche Naturkostgroßhandel erzielte 2020 einen Umsatz von gut 2,34 Milliarden Euro. Für den Naturkost-Facheinzelhandel in Deutschland lässt sich daraus ein Umsatzvolumen von 4,37 Milliarden Euro mit Bio-Lebensmitteln und Naturkosmetik hochrechnen.

Bundesverband Naturkost Naturwaren | Michaelkirchstraße 17/18 | 10179 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 847 12 24 44 | Fax +49 (0)30 / 847 12 24 40
kontakt@n-bnn.de | www.n-bnn.de